

Fragen und Antworten zu den Wahlen:

Weshalb wurde die Frist für die Einreichung von Kandidaturen verlängert?

In intensiven Diskussionen zum Wahlprozess in der Publikationsphase wurde häufig gemeldet, dass die Frist fürs Kandidieren zu knapp ist. Obwohl seit dem 14. Januar 2022 bekannt ist, dass Wahlen durchgeführt werden (Kommunikation Website und Newsletter), hat der Vorstand beschlossen die Fristen um 15 Tage zu verlängern, damit sicher genügend Zeit bleibt für alle, die kandidieren möchten. Bedauerlicherweise verlangsamten sich dadurch die Neuwahlen.

Weshalb können Mitglieder wählen, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

Eine beantragte Vereinsmitgliedschaft (über unser Online-Formular oder ein physisches Formular) führt zu einer gültigen Mitgliedschaft. Diese ist gültig, solange diese nicht explizit widerrufen ist. Gemäss geltenden Statuten ist und bleibt zudem Mitglied, solange er nicht vom Vorstand ausgeschlossen worden ist und dieser Entscheid anschliessend von einer Mitgliederversammlung nach einem Weiterzug bestätigt worden ist.

Hinzu kommt, dass Hunderte von neuen Vereinsmitgliedern im Verlauf des Jahres 2021 ihren Jahresbeitrag nicht mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein, sondern ohne zusätzlichen Vermerk direkt auf das Vereinskonto einbezahlt haben. Da auch viele Mitglieder auf das gleiche Konto gespendet haben, lässt sich nicht abschliessend eruieren, welche der Mitglieder, die nicht mit dem Einzahlungsschein mit Referenznummer bezahlten, ihren Mitgliederbeitrag ordnungsgemäss überwiesen haben.

Weshalb ist der 15. Januar 2022 der Stichtag, damit ein neues Mitglied wahlberechtigt ist?

Hiermit soll vermieden werden, dass sich neue Mitglieder, die während dem Wahlprozess (und möglicherweise ausschliesslich dafür) dazukommen, die Wahlen beeinflussen können.

Weshalb können auch Listen gewählt werden?

Vorstandsarbeit ist grundsätzlich Freiwilligenarbeit. Von einem Vorstand wird verlangt, dass er sich 10-20 Stunden pro Woche unbezahlt für die Vereinsziele einsetzt. Wie die aktuelle Situation zeigt, müssen diese Leute gut zusammenarbeiten können, damit am Schluss ein funktionierendes Team entsteht, dass sich nicht gegenseitig blockiert.

Teamkandidaturen steigern somit die Wahrscheinlichkeit, dass am Schluss ein handlungsfähiger Vorstand den Verein leitet. Kommt hinzu, dass Teamkandidaturen ermöglichen, dass die Sprachgruppen und Landesteile angemessen vertreten sind (vgl. unten).

Ob die Vereinsmitglieder eine Liste oder Einzelkandidaturen wählen, sollen sie selber entscheiden.

Warum kann man nicht panaschieren?

Die Vorgabe, dass sowohl Team, als auch Einzelkandidaturen möglich sein sollen, stammt vom Vorstand. Die Mitglieder sollen entscheiden wen Sie wählen.

Würde panaschieren erlaubt, würde dies dazu führen, dass Teams aufgrund von unterschiedlicher Stimmenanzahl pro Kandidaten auseinandergerissen würden. Die Konsequenz daraus wären Rücktritte von Teams deren Kandidaten viele Stimmen haben. Die nachrutschenden Teams oder Einzelkandidaten würden nicht mehr dem Willen der meisten Wähler entsprechen.

Wie kann sichergestellt werden, dass die Sprachregionen bei den Wahlen angemessen berücksichtigt werden?

Da es gemäss den geltenden Statuten nicht vorgesehen ist, Quoten pro Sprachregion zu machen, können über Teamkandidaturen die Sprachregionen berücksichtigt werden und auch Vertreter ausserhalb der Deutschschweiz haben realistische Wahlchancen. Aktuell stammen ca. 21.000 Vereinsmitglieder aus der Deutschschweiz, 4000 aus der Westschweiz und rund 500 aus dem Tessin.

Mindern Teamkandidaturen nicht die Meinungsvielfalt im Vorstand?

Teams können bis zu 9 Personen enthalten. Es ist davon auszugehen, dass Personen die in einem Team kandidieren grundsätzlich gut zusammenarbeiten können. Die Befürchtung, dass sämtliche Teammitglieder betreffend der sehr unterschiedlichen Themen eine einheitliche Meinung haben, ist unbegründet. Neun verschiedene Menschen haben so gut wie nie genau die gleiche Meinung. Der Handlungsrahmen eines Teams ist durch die Statuten, die Charta und das Leitbild definiert.

Warum ernennt man keine Findungskommission zur Definition des Wahlprozesses?

Der Vorstand ist das legitimierte Organ für die Festlegung des Wahlprozesses. Es gibt keine statutarische Grundlage, auf welcher die Mitglieder einer Findungskommission bestimmt werden sollten. Die Selektion der Mitglieder wäre somit willkürlich und wohl wiederum ein Ansatzpunkt für Kritik. Daher ist eine Definition des Wahlprozesses über den Vorstand klar vorzuziehen.

Weshalb nicht zuerst Statuten und danach neuer Vorstand?

Eine Statutenrevision dauert lang und ist eine weitaus bedeutendere Veränderung eines Vereins als eine Vorstandswahl. Eine Vernehmlassung auf dem Korrespondenzweg wäre unschön und umständlich. Aktuell sind Neuwahlen des Vorstands dringend, da dieser nur noch mit vier Mitgliedern besetzt ist. Die Vorstandswahl ist zu priorisieren um weiterhin die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.

Weshalb gibt es keine Quoten für die Sprachen?

In den aktuellen Statuten sind keine Quoten vorgesehen. Der definierte Wahlprozess orientiert sich an den aktuellen Statuten. Teamkandidaturen ermöglichen aber eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen.

Wieso können nicht wie bei Parlamentswahlen und Exekutivwahlen die Kandidaten einzeln gewählt werden? Wer gewählt ist, soll sich zusammenraufen und mit anderen Gewählten gut zusammenarbeiten.

Der Vergleich der Wahl eines ehrenamtlich tätigen Vorstands mit der Wahl eines bezahlten Politikers ist nicht zielführend. Oberstes Ziel der Wahlen ist ein handlungsfähiger Vorstand.

Teamkandidaturen steigern die Wahrscheinlichkeit, dieses Ziel mit den Wahlen zu erreichen.

Weshalb soll eine externe Person die Wahlen leiten? – das können wir doch selber!

Unabhängigkeit, Transparenz und Professionalität sind wichtig in einem solchen Prozess. Dieser kann von einer externen Person am besten gewährleistet werden.

Eckpunkte der Wahlen wurden vom Vorstand genehmigt.

Ist nicht aufgrund der Unstimmigkeiten im aktuellen Vorstand ein technischer Interimsvorstand die beste Lösung? Dieser soll die Wahlen und die Statutenrevision durchführen!

Die Einsetzung eines «Interimsvorstands» wäre statutenwidrig. Diese Idee ist nicht mit der geltenden Satzung des Vereins zu vereinbaren.

Es besteht eine Resolution, in welcher einige Mitglieder diverse Forderungen im Kontext der Wahlen stellen. Weshalb stoppt der Vorstand die Wahlen nicht und geht auf die Resolution ein?

Das Instrument der Resolution kann zwar durchaus benutzt werden, hat aber – da in den Statuten nicht vorgesehen – keine verpflichtende Wirkung für irgendein Organ des Vereins. 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand nimmt Resolutionen zur Kenntnis. Daraus leiten sich jedoch keinerlei bindende Konsequenzen ab. Es ist wichtig zu wissen, dass eine zweite Resolution besteht, in welcher über 35 Regiogruppenleiter fordern, die Wahlen wie geplant durchzuführen.